

9) wenn angängig, doch auch nicht unbedingt notwendig, im Erdgeschoss ein Einsegnungszimmer, welches zugleich als Chor-Uebungszimmer benutzt werden kann und für etwa 60 Personen Raum bieten müsste.

10) Für die ad 2, 4, 5, 6 und 7 genannten Teile des Gebäudes sind angemessen disponierte Garderoben und Aborte in ausreichender Zahl und Abmessung anzulegen. Sämtliche Räume sollen einzeln erwärmt werden können. Die Beleuchtung soll durch elektrisches Licht geschehen, doch soll auf eine Notbeleuchtung durch Gas Rücksicht genommen werden. Die Garderoben u. s. w. sind mit Wasserleitung zu versehen. Die Haupträume der Synagoge, die Emporen und Versammlungszimmer müssen leicht auffindbare und bequeme Zugänge bezw. Treppenanlagen haben. Auf eine weihevollte Gestaltung des Innern, sowie auf eine monumentale Erscheinung der Vorderfront des Bauwerks wird Wert gelegt. Besonders charaktervolle Bauteile (Türme oder Kuppeln etc.) wären erwünscht; die Gartenfronten können in einfachem Backsteinbau gehalten werden. (Aborte müssen unmittelbare Verbindung mit der freien Luft durch Fenster- oder Thüröffnungen haben, auch mit guten Ventilations-Einrichtungen versehen sein. [§ 48. 2 und 3 d. B.-O.]])

V. Bausumme. Für die Ausführung des Synagogenbaues steht die Summe von 500000 Mark zur Verfügung, so dass für diese Summe nicht allein das Bauwerk an sich, seine Gründung, sondern auch die gesamte innere Ausstattung und oben bezeichnete Einrichtungen beschafft werden müssen. Es sind daher die Kosten des Baues in dem betreffenden Kosten-Ueberschlag (No. 7 der näheren Bedingungen) derart nachzuweisen, dass über die Innehaltung der Anschlagssumme kein Zweifel verbleibt. Auf Wunsch wird Herr Stadtbaurat a. D. Krüger hieselbst, Hintere Vorstadt 17, den Herren Bewerbern nähere Mitteilung über ortsübliche Einheitspreise zugehen lassen.

Es werden folgende Zeichnungen verlangt: 1) ein Lageplan im Maßstabe 1 : 300, 2) Grundpläne im Maßstabe 1 : 200, 3) charakteristische Schnitte, welche sämtliche inneren Konstruktionen deutlich erkennen lassen, im Maßstabe 1 : 200, 4) eine Hauptansicht im Maßstabe 1 : 100, 5) eine Perspektive von Punkt A des Lageplanes in einfachen Linien, 6) ein kurz gefasster Erläuterungsbericht, in welchem das aus den Zeichnungen nicht unmittelbar Ersichtliche, die zur Verwendung kommenden Materialien und Konstruktionen des Näheren erläutert werden, 7) wird ein Kostenüberschlag verlangt und zwar: a) für den Grundbau, b) für den Bau und seine architektonische Gestaltung, c) für die innere Ausstattung als Gotteshaus (Gestühl, Kanzel, Orgel, Oraun hakaudesch u. s. w.), d) für sonstige Einrichtungen (Heizungsanlage, Beleuchtung, Wasserleitung u. s. w.), e) für Umgebungsarbeiten (Vorplätze, Freitreppen, Pflasterungen u. s. w.).

Die Ueberschlagsberechnungen werden vor Zusammentritt des Preisgerichts unter Leitung und Verantwortung des Herrn Stadtbaurats a. D. Krüger geprüft, und unterwerfen sich die Konkurrenten dem Resultat, welches diese Revision ergibt. Die bis zum 1. Dezember d. J. eingehenden Arbeiten werden zunächst von den Herren Preisrichtern geprüft und nach der Prüfung vierzehn Tage in Königsberg an einem seiner Zeit bekannt zu machenden Ort öffentlich ausgestellt werden. Das Ergebnis des Wettbewerbs wird seinerzeit in dem „Zentralblatt der Bauverwaltung“ und in der „Deutschen Bauzeitung“ bekannt gemacht werden, das gutachtlich begründete Urteil der Preisrichter dagegen wird bei der öffentlichen Ausstellung der Entwürfe ausliegen, wird jedoch auch abschriftlich jedem Konkurrenten kostenlos zugestellt.

Die Zuerkennung der Preise erfolgt nur an solche Bewerber, welche Ablieferungszeit, Bauprogramm und Baukostensumme zweifellos innegehalten haben. Bei den anzukaufenden Plänen sind die Preisrichter nicht an diese Bedingung gebunden. Die preisgekrönten und anderweit erworbenen Entwürfe werden Eigentum der Synagogen-Gemeinde und behält sich dieselbe die freie Verwendung der gedachten Pläne vor. Die nicht prämierten Entwürfe werden den sich legitimierenden Einsendern demnächst ausgehändigt werden.